

**Richtlinie der Stadt Augsburg
zur Förderung der Durchführung von Crowdfunding-Kampagnen im Rahmen des Auf- und
Ausbaus erwerbsorientierter Tätigkeiten**

Präambel

Neugründung und Weiterentwicklung von Unternehmen sind essentieller Bestandteil für die Innovationsfähigkeit, die Arbeitsplatzsicherheit, die Wettbewerbsfähigkeit und den positiven Verlauf des Strukturwandels am Standort. Das Gründungsgeschehen und die Entwicklung des Portfolios junger Unternehmen spielt deshalb eine wichtige Rolle für die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaftsregion und ist damit ein von wirtschaftspolitischem Interesse für die Stadt Augsburg und Gegenstand der allgemeinen Wirtschaftsförderung. Die Stadt Augsburg hat deshalb mit „Augsburg gründet!“ gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern die Initiative in diesem wichtigen Themenfeld ergriffen. Die Finanzierung des Gründungsvorhabens oder bei der Markteinführung neuer Produkte ist für die meisten Start-Ups die zentrale Herausforderung im Gründungsgeschehen. Mit Crowdfunding steht Gründerinnen und Gründern insbesondere in der Markteinführungsphase neben den klassischen Finanzierungsmodellen (Kredit, Fördermittel, Venture Capital etc.) eine weitere attraktive Finanzierungsform zur Verfügung. Crowdfunding kombiniert dabei Finanzierung, Kundenbindung, Marketing und Markttest und birgt damit für Gründerinnen und Gründer, aber auch für bestehende Unternehmen hohes Potential bei der Einführung neuer Produkte, bei gleichzeitig reduziertem Risiko und ist damit auch als niederschwelliger Einstieg in unternehmerisches Denken und Handeln zu verstehen. Diese Finanzierungsform ist aber nicht in allen Bereichen der Gründerlandschaft eingeführt bzw. sind die genannten Vorteile nicht ausreichend bekannt. Mit der Förderung von Crowdfunding-Kampagnen kann dieses Finanzierungsinstrument an Bekanntheit und Bedeutung gewinnen.

§ 1 Zielsetzung der Richtlinie

- (1) Ausbau und inhaltliche Weiterentwicklung des Wissens- und Transfernetzwerkes „Augsburg gründet!“
- (2) Identifizieren von Gründungs- und Entwicklungspotentialen und gezielte Integration in die bestehenden Unterstützungsstrukturen.
- (3) Unterstützung von Projektstartern in der oftmals (auch finanziell) schwierigen Vorbereitungsphase einer Kampagne, um die Qualität des Crowdfunding-Projekts und damit die Erfolgsaussichten zu erhöhen.
- (4) Professionalisierung und Stabilisierung von Gründungsunternehmen (auch und insbesondere im Mini-Bereich der Kultur- und Kreativwirtschaft) führt langfristig zur Sicherung von Erwerbs- und Beschäftigungspotentialen.
- (5) Die Förderung setzt Impulse lokale Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft zu beauftragen. Über die Kampagne hinaus, wird die Sichtbarkeit der ansässigen Kultur- und Kreativwirtschaft erhöht und langfristig zu einer besseren Vernetzung zwischen Gründungs- und Kreativszene beigetragen.
- (6) Durch eine Listung der Fördermöglichkeit bei Plattformen und Informationsseiten zum Thema wird auch die überregionale Wahrnehmbarkeit von Augsburg als Gründungs- und Kreativstandort gestärkt.

§ 2 Gegenstand der Richtlinie

- (1) Gefördert werden sollen Gründungswillige und Unternehmen in der Vorgründungs-, Gründungs- und frühen Markteinführungsphase, sowie freiberuflich Tätige, die eine Crowdfunding-Kampagne starten, um ein neues Projekt oder ein neuartiges Produkt bzw. eine neuartige Dienstleistung zu testen und bekannter zu machen.
- (3) Förderfähige Kosten sind die Erbringung von Kreativleistungen wie zum Beispiel die Erstellung von Fotos, Videos und das Verfassen von Texten bzw. deren Korrektur/Lektorat/Übersetzung aber auch die Beratung zur Konzeption der Kampagne selbst und zu flankierenden Social-Media- und Werbemaßnahmen und deren Durchführung
- (4) Förderfähig sind ausschließlich klassische Kampagnen (reward-based Crowdfunding).
- (5) Von einer Förderung ebenfalls ausgeschlossen sind Kampagnen, deren Ziel die Finanzierung von auf dem Markt verfügbarer Betriebsausstattung Fahrzeugen etc.) ist, die zur Fertigung des Produkts, zur Durchführung des Projekts oder zur Erbringung der Dienstleistung notwendig sind.

§ 3 Förderkriterien

- (1) Der oder die Förderempfängerin oder Förderempfänger muss seinen Unternehmenssitz (bei freiberuflich tätigen Personen den Wohnsitz) im Stadtgebiet Augsburg (PLZ 86150-86199) haben.
- (2) Der Gegenstand der Kampagne muss auf den Auf- oder Ausbau einer erwerbsorientierten Tätigkeit ausgerichtet sein.
- (3) Die geförderten Kreativleistungen müssen zwingend in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung einer Kampagne auf einer geeigneten Crowdfunding-Plattform stehen.
- (4) Die Beauftragung der Kreativleistung muss an ein Unternehmen mit Sitz in Augsburg erfolgen.

§ 4 Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung von 50% der förderfähigen Leistungen. Der Eigenmittelanteil muss bei Antragsstellung belegt werden.
- (2) Die Gesamtsumme des Zuschusses beträgt max. 2500€.
- (3) Über die Vergabe und die Höhe der Fördermittel entscheidet die Wirtschaftsförderung Stadt Augsburg. Zur Prüfung und Bewertung insbesondere in Bezug auf die Ausrichtung auf den Auf- und Ausbau einer Erwerbsorientierung können Expertenmeinungen von Initiativpartnern aus dem Netzwerk „Augsburg gründet!“ eingeholt werden.
- (4) Das Ergebnis der Antragsprüfung ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Zuschuss ist eine freiwillige Leistung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
- (6) Eine weitere Förderung derselben Maßnahme aus Mitteln der Stadt Augsburg ist ausgeschlossen.
- (7) Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Annahme und Bestätigung des Förderbescheids zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme innerhalb des Bewilligungszeitraumes. Die Maßnahme gilt mit dem Start der Finanzierungsphase als abgeschlossen im Sinne des Fördergebers. Zur Festsetzung des Bewilligungszeitraumes ist dem Antrag eine plausible Zeitplanung der Kampagne beizulegen. Das Ende des Bewilligungszeitraumes wird 6 Monate nach dem geplanten Start der Finanzierungsphase festgesetzt. Die bewilligende Stelle muss über den tatsächlichen Beginn der Finanzierungsphase schriftlich informiert werden.
- (8) Der Beginn der Maßnahme darf nicht vor dem Zeitpunkt der Antragsstellung liegen. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines Dienstleistungsvertrages für Kreativleistungen oder die Veröffentlichung des Projekts auf einer Crowdfunding-Plattform gewertet (Aktivierung der Finanzierungsphase). Vorgespräche mit Kreativdienstleistern und das Einholen von Kostenvorschlägen als Bestandteil der vorausgehenden Planungen werden nicht als Beginn des Vorhabens gewertet. Der Fördernehmer hat im Rahmen der Kampagne und ihrer Bewerbung in angemessener Weise auf den Erhalt von Fördermitteln hinzuweisen.
- (9) Bei Abbruch der Maßnahme ist die bewilligende Dienststelle umgehend schriftlich zu informieren. Bereits bewilligte Fördergelder werden nicht ausgezahlt, bereits ausgezahlte Fördergelder sind zurück zu erstatten. Das Risiko etwaiger Kosten durch eingegangene Verpflichtungen und bereits durchgeführte Leistungen trägt in diesem Fall der Antragssteller.
- (10) Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Antrag frühestens zum Start der Finanzierungsphase auf der gewählten Plattform. Absprachen über eine Anzahlung in Höhe des belegten Eigenmittelanteils sind zulässig. Die Verwendung der Mittel ist in vollem Umfang zu belegen und nachzuweisen. Der Antrag auf Auszahlung der Förderung muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes bei der bewilligenden Stelle eingehen.
- (11) Der beantragte Zuschuss wird als sogenannte De-minimis-Beihilfe gemäß den Beihilferegeln der EU-Kommission (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt der EU L 352/1-8 vom 24.12.2013) gewährt. Daher ist dem Antrag eine ausgefüllte „de-minimis-Erklärung“ beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Augsburg, 4.7.23



Eva Weber
Oberbürgermeisterin